

Aus den Gründen:

Die Berufung ist insoweit begründet, als das Bezirksgericht zu der Schlußfolgerung gelangte, der Tod des Ehemanns der Klägerin sei nicht die Folge eines Unfalls gewesen. Der Auffassung, daß es sich bei dem Heben und Tragen des Rohrbündels nicht um eine plötzliche Kraftanstrengung im Sinne des § 2 Ziff. 2 Buchst. a der Allgemeinen Bedingungen für Unfallversicherung (AUB), Ausgabe 1949, bzw. des § 1 Abs. 2 Buchst. a der AUB, Ausgabe 1958², gehandelt habe, vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

Im vorliegenden Rechtsstreit waren die Voraussetzungen des sog. allgemeinen Unfallbegriffs, wie er außer in den AUB von 1949 und 1958 auch im § 2 der Besonderen Bedingungen für die Unfallzusatzversicherung und in für Arbeitsunfälle modifizierter Form im § 23 Abs. 1 der 1. DB zur VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 10. September 1962 (GBl. II S. 625) definiert ist, nur insoweit anwendbar, als sich aus der bereits erwähnten Sonderregelung der AUB für Unfälle zufolge plötzlicher Kraftanstrengung nicht etwas anderes ergibt. Daß diese über den Rahmen des allgemeinen Unfallbegriffs hinausgehende Regelung auch für die Unfallzusatzversicherung gilt, ist von der Verklagten nie bestritten worden und kann auch nicht zweifelhaft sein, da laut Anmerkung im Versicherungsschein in Zweifelsfällen die Allgemeinen Bedingungen für Unfallversicherung heranzuziehen sind.

Es ist daher in diesem Verfahren nicht erforderlich, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wie der Begriff der Plötzlichkeit des Ereignisses, das die Gesundheitsschädigung des Versicherten verursacht haben muß, auszuliegen ist, wenn der Sachverhalt die Anwendung des allgemeinen Unfallbegriffs erfordert. Es war insbesondere nicht zu prüfen, ob es sich hier nicht nur um ein zeitlich begrenztes, sondern auch unerwartetes, vom Versicherten nicht gewolltes Ereignis gehandelt hat. Beide Erfordernisse sind zwar in der Rechtsprechung und Literatur bisher überwiegend als dem Unfallbegriff innewohnend verlangt worden (OG, Urt. vom 24. Mai 1956 — 2 UzV 6 54 —; D a m e r o w, Handbuch des Versicherungsrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II, Berlin 1956, S. 64). Hingegen sieht S c h l e g e l (Arbeitsunfall und Schadensersatzpflicht, Berlin 1959, S. 53) den Begriff der Plötzlichkeit bereits dann als erfüllt an, wenn die schädigende Wirkung in einem begrenzten kurzen Zeitraum eingetreten ist. Da er nicht erwähnt, daß es sich außerdem auch um ein unerwartetes und ungewolltes Ereignis handeln müsse, darf angenommen werden, daß er eine solche Voraussetzung zumindest für das Gebiet des Arbeitsunfalls nicht verlangt. Eine solche Ausweitung des allgemeinen Unfallbegriffs mag bedenklich sein, wenn auch das Bestreben, dem werktätigen Menschen weitgehend Unfallschutz zu gewähren, Beachtung verdient.

Da jedoch im vorliegenden Fall die Gesundheitsschädigung nicht durch ein von außen wirkendes Ereignis, sondern nach einer Kraftanstrengung des Verstorbenen eingetreten ist, war gemäß der hierfür vorliegenden Sonderregelung zu untersuchen, ob an das Merkmal der Plötzlichkeit in diesen Fällen die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie beim plötzlichen Ereignis des allgemeinen Unfallbegriffs. Unter Bezugnahme auf das

bereits erwähnte Urteil des Obersten Gerichts — 2 UzV 6 54 — hat sich das Bezirksgericht zwar dieser letzteren Auffassung angeschlossen. In dem betreffenden Rechtsstreit hat das Oberste Gericht jedoch geprüft, ob der allgemeine Unfallbegriff für die Beurteilung des Sachverhalts in Betracht kam. Das von außen wirkende, plötzliche Ereignis, das die Kraftanstrengung des Versicherten erforderte, die zu einer Gesundheitsschädigung führte, wurde in dem unerwarteten und ungewollten Zurückrollen eines Kraftwagens gesehen. Es handelte sich also um einen Sachverhalt, auf den sowohl der allgemeine Unfallbegriff als auch die Sonderbestimmung des § 2 Ziff. 2 Buchst. a AUB, Ausgabe 1949, angewandt werden konnten. Das Berufungsgericht ist damals vom allgemeinen Unfallbegriff ausgegangen. Zu jener Zeit waren übrigens die AUB vom Jahre 1958 noch nicht erlassen, die zur Klärung des Problems beigetragen haben, worauf noch besonders zurückzukommen sein wird.

Der erkennende Rechtsmittelsenat ist nunmehr aus den nachstehenden Gründen zu der Auffassung gelangt, daß im Falle der plötzlichen Kraftanstrengung nicht nur die Voraussetzung des von außen wirkenden Ereignisses, sondern auch das Erfordernis entfällt, daß die Kraftanstrengung unerwartet und ungewollt eingetreten sein muß. Es reicht vielmehr aus, daß es sich um eine außergewöhnliche, erhebliche Kraftaufwendung des Versicherten von begrenzter Dauer gehandelt hat, die die in den AUB angeführten speziellen Körperschäden zur Folge hatte.

Das erscheint insbesondere nach Erlaß der AUB vom Jahre 1958 geklärt, die eine Fortentwicklung unseres sozialistischen Versicherungsrechts darstellen und einen umfassenden Schutz des Versicherten vor Unfallschäden garantieren sollen. In ihnen ist die neue Bestimmung des § 1 Ziff. 3 Buchst. f enthalten. Dort wird u. a. festgelegt, daß sich der Versicherungsschutz nicht auf Gesundheitsschädigungen infolge anhaltender oder sich wiederholender körperlicher Anstrengungen oder Anspannungen erstreckt. Diese Neuregelung verlangt bei Kraftanstrengungen offensichtlich eine zeitliche Begrenzung des Begriffs der Plötzlichkeit, die zugleich darauf schließen läßt, daß es bei Schäden zufolge übermäßigen Kraftaufwandes allein auf dessen Zeitdauer und auf das außerhalb der normalen Tätigkeit des Versicherten liegende Geschehen ankommen soll.

Nur eine solche Begriffsauslegung führt zu gesellschaftlich gerechtfertigten Ergebnissen. Unsere Werktätigen würden es z. B. nicht verstehen, wenn die Gesundheitsschädigung eines Arbeiters zufolge erhöhter Kraftaufwendung beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht als Unfall anerkannt werden sollte, wenn er vorübergehend zu einer Tätigkeit herangezogen wird, die ihm zwar zuzumuten ist, aber körperliche Anstrengungen erfordert, die er normalerweise nicht zu leisten hat. Dasselbe muß aber auch gelten, wenn der Versicherte eine gesellschaftlich notwendige Tätigkeit gleicher Art aus Pflichtbewußtsein ohne Anweisung von dritter Seite verrichtet und hierbei körperlichen Schaden nimmt. Zudem ist es auch durch keine gesellschaftlich anzuerkennenden Gründe gerechtfertigt, Fälle der Sozialversicherung anders als die der freiwilligen Versicherung zu behandeln.

Hieraus ergibt sich, daß plötzliche Kraftanstrengungen im Sinne der Sonderregelung der AUB zeitmäßig begrenzte, einmalige oder vereinzelt auftretende, über das Maß der normalen Tätigkeit (insbesondere der Berufarbeit) erheblich hinausgehende Kraftaufwendungen sind, die zur Erreichung eines gesellschaftlich anzuerkennenden Erfolgs vorgenommen werden, z. B.

² § 1 der Allgemeinen Bedingungen für Unfallversicherung (AUB), Ausgabe 1958, lautet:

„Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.“

Als Unfälle gelten auch

a) die durch plötzliche Kraftanstrengung hervorgerufenen Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen, Bauchbrüche jedoch nur dann, wenn sie nachweislich durch Bauchdeckenzerreißen entstanden sind.

b) -D*-Red.